

Rechtsverordnung

über das Naturdenkmal Nr. 76
im Landkreis Altenkirchen
vom 16.9.1996

Auf Grund des § 22 des Landespflegegesetzes (LPfLG) vom 05.02.1979 (GVBl. S. 36) zuletzt geändert durch Artikel 1 des 2. Landesgesetzes zur Änderung des Landespflegegesetzes vom 14.06.1994 (GVBl. S. 280) wird verordnet:

§ 1 Bezeichnung

Der in § 2 näher bezeichnete und in der beigegeführten Karte gekennzeichnete Baum wird zum Naturdenkmal bestimmt. Das Naturdenkmal trägt die Bezeichnung "Doppelstämmige Stieleiche in Niederdorf" und steht auf dem Grundstück Gemarkung Nauroth, Flur 11, Parzelle 231.

§ 2 Schutzgegenstand und Schutzzweck

(1) Bei dem Baum handelt es sich um eine ca. 200 Jahre alte doppelstämmige Stieleiche mit einer hervorragend ausgeprägten ca. 30 m breiten, sehr gut verästelten gesunden Krone. Die Stieleiche steht frei auf einer landwirtschaftlichen Grünlandfläche und bietet aufgrund ihrer sich frei vor dem Horizont abbildenden Krone einen beeindruckenden Anblick. Diese Wirkung wird zusätzlich dadurch verstärkt, daß im weiten Umfeld um die Eiche keine störenden baulichen Anlagen wie Gebäude, Hochspannungsleitungen etc. den Blick auf die Eiche und die Wirkung der Eiche beeinträchtigen. Das dominierende Erscheinungsbild der Eiche prägt dadurch den gesamten offenen die Eiche umgebenden Landschaftsraum in hervorragender Weise.

(2) Die Stieleiche soll wegen ihrer Seltenheit, Eigenart und besonderen Schönheit erhalten bleiben.

§ 3 Verbote

(1) Die Beseitigung des Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung des Naturdenkmals oder seines Erscheinungsbildes führen können, sind verboten.

(2) Im Umkreis von 20 Metern, gemessen vom Stamm der Eiche, sind insbesondere verboten:

- a) das Aufasten, Beschneiden oder Abbrechen von Zweigen,
- b) das Verletzen des Wurzelwerkes oder der Rinde,
- c) das Beackern, Lagern von Weidevieh sowie das Bepflanzen mit Gehölzen,
- d) das Verdichten des Bodens, das Befahren oder Abstellen von Fahrzeugen, einschließlich land- und forstwirtschaftlicher Fahrzeuge, sowie das Befestigen des Bodens in jeder Form,

- e) die Anlage von Lagerplätzen sowie das Lagern, die Lagerung oder das Zurücklassen von Stoffen, Flüssigkeiten oder Gegenständen aller Art,
- f) das Aufschütten von Salzen, Ölen, Säuren, Laugen, Mineralölerzeugnissen, Klärschlamm, Dünger oder Bioziden aller Art,
- g) die Entwässerung oder andere den Wasserhaushalt verändernde Maßnahmen,
- h) das Aufschütten, Abgraben, Ausschachten oder jede anderweitige Veränderung der Bodengestalt,
- i) die Anlage von unter- oder oberirdischen Leitungen aller Art, einschließlich Fernmeldeeinrichtungen, sowie das Überspannen mit Leitungen aller Art,
- j) das Lagern oder Feuer machen,
- k) das Aufstellen von Buden, Verkaufsständen, Verkaufswagen, Wohnwagen, Zelten, Bänken oder Warenautomaten,
- l) die Errichtung baulicher Anlagen, auch wenn sie keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen, einschließlich der Errichtung von Ansitzleitern, Jagdhochsitzen und Zäunen,
- m) das Errichten und Anbringen von Werbeanlagen, Bildern, Schildern oder Beschriftungen. Die amtliche Kennzeichnung der Schutzausweisung ist zulässig.

§ 4 Gebote

Der Eigentümer, Besitzer, Nutznießer oder Inhaber der Trägerschaft des Naturdenkmales ist verpflichtet, Schäden oder Mängel an dem Naturdenkmal der Unteren Landespflegebehörde unverzüglich nach Bekanntnahme anzuzeigen, rechtzeitig Anträge für die Durchführung der Erhaltungsmaßnahmen zu stellen sowie alle notwendigen Schutz-, Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen zu dulden und zu ermöglichen.

§ 5 Ausnahmen und Befreiungen

(1) Ausgenommen von den Verboten des § 3 dieser Verordnung sind alle seitens der Landespflegebehörden angeordneten oder genehmigten Maßnahmen zur Sicherung, Pflege und Erhaltung des Naturdenkmals.

(2) Befreiungen von den Vorschriften des § 3 dieser Verordnung können von der Kreisverwaltung Altenkirchen - Untere Landespflegebehörde - auf Antrag erteilt werden, wenn

- a) die Durchführungen der Bestimmungen im Einzelfall
 - zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen der Landespflege zu vereinbaren ist oder
 - zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- b) überwiegende Gründe des Wohles der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

Befreiungen können mit Auflagen oder Bedingungen verbunden sowie widerruflich oder befristet gewährt werden.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 40 Abs. 1 Nr. 8 des Landespflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen § 3 Abs. 1 das Naturdenkmal beseitigt oder Handlungen durchführt, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störungen des Naturdenkmales führen können,
- b) gegen die Verbotstatbestände des § 3 Abs. 2 verstösst.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Altenkirchen, den *16.9.1996*

Kreisverwaltung Altenkirchen
- Untere Landespflegebehörde -



(Herbert B. Blank)
Landrat

